

24.09.97

**Antrag
des Landes
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des
Luftverkehrsgesetzes**

Punkt 37 der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Der Bundesrat möge für den Fall, daß Ziffer 21 in Drs. 611/1/97 angenommen werden sollte, folgendes beschließen:

Zu Artikel 6 nach Nummer 10 (§39 Abs. 3 -neu- LuftVZO)

In Artikel 6 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 39 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

"(3) Kommt eine Verständigung zwischen der Genehmigungsbehörde und der Luftfahrtbehörde der beteiligten Länder nicht zustande, so hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu entscheiden."

Begründung:

Nach geltendem Recht wird die Luftfahrtbehörde des Landes mit dem geringeren Gebietsanteil am Flughafengelände am Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG auch im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis nach § 39 Abs. 2 LuftVZO beteiligt. Versagt die Luftfahrtbehörde ihre Zustimmung und wird die Genehmigung gleichwohl erteilt, ist diese rechtswidrig. Die Zustimmung stellt nur ein Verwaltungsinternum dar. Die rechtswidrige Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde der beteiligten Länder nicht angefochten werden. Dies ist für die betroffene Landesluftfahrtbehörde unbefriedigend. Dieser Antrag lehnt sich an die Regelung des § 10 Abs. 3 LuftVG an.

Hinweis: Bei Annahme dieses Antrags und der Ziffer 21 der Ausschlußempfehlung erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1997